


Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); hier: Informationen zu COVID – 19 (Coronavirus SARS-CoV-2) Umsetzung an beruflichen Schulen/ hier insbesondere Fachakademie	Schuljahr 2019/2020 16.03.2020	 Fachakademie für Sozialpädagogik Nürnberg Land
---	---------------------------------------	---

Auszug aus dem Schreiben Ministerialdirigenten German Denneborg vom 13.03.20/ eingegangen 16:03.20 in Ergänzung zum KMS vom 13.03.20

„Da die Bayerische Staatsregierung entschieden hat, den Unterrichtsbetrieb und jegliche Schulveranstaltung an Schulen bis einschließlich der Osterferien einzustellen, möchten wir Ihnen folgende ergänzenden Handlungsanweisungen für die beruflichen Schulen geben.

Die Schließung der beruflichen Schulen hat **keine Auswirkung auf die Arbeitsverpflichtungen aus Ausbildungs- bzw. Praktikantenverträgen**. Die Schulen werden gebeten, alle Möglichkeiten zu nutzen, um Schülerinnen und Schüler (SuS) zeitnah zu informieren.

Die SuS sind verpflichtet, sich unmittelbar mit den Ausbildungs- bzw. Praktikumsstellen in Verbindung zu setzen.

Sofern **Lehrkräfte, Werkstattausbilder und sonstiges Personal** nicht in der Schule tätig sind, ist die Erreichbarkeit sicherzustellen.

Sofern **Lehrkräfte, Werkstattausbilder und sonstiges Personal** nicht in der Schule tätig sind, ist die Erreichbarkeit sicherzustellen.

Die Lehrkräfte werden von der Schulleitung aufgefordert, schulspezifische Unterrichts- und Lernmaterialien in geeigneter Form (z.B. digital) den SuS zur Verfügung zu stellen.

z.B.:

- + Mailkontakt zu den Schülern aufrechterhalten
- + mebis-Materialien
- + LIS-Aufgaben LPPLUS des ISB
- + ViBOS-Materialien für alle Schüler (auch für bisher nicht angemeldete Schulen)

Ein besonderes Augenmerk sollte dabei auf die Abschlussklassen gelegt werden. Es ist zielführend, wenn die Unterstützungsangebote der einzelnen Klassenlehrkräfte durch die Klassenleitung koordiniert und ggf. dokumentiert werden und den Schülerinnen und Schülern ggf. als Wochenplan zur Verfügung gestellt werden.

Die Entscheidung, ob praktische Ausbildungsanteile, die in den Einrichtungen stattfinden, weiterhin abgeleistet werden können (unabhängig ob Tages- oder Blockpraktikum), sind durch die Einrichtungen vor Ort in Absprache mit den Schulen und Gesundheitsbehörden zu treffen, sofern es sich um schulische Veranstaltungen handelt.

Unter diesen Voraussetzungen ist es auch möglich, die SuS während der Schulschließung praktische Anteile der Ausbildung in den Einrichtungen absolvieren zu lassen.

Besteht eine vertragliche Regelung (Ausbildungs- oder Praktikantenvertrag) zwischen den Einrichtungen und den SuS entscheidet die Einrichtung in Absprache mit den Gesundheitsbehörden.

Es dürfen keine Räume der Schule genutzt werden und schriftliche Prüfungen (im Klassenverband) sind nicht möglich.

Weiterführende Regelungen für Termine, die von der Schulschließung betroffenen sind (z.B. Abschlussprüfungen), sowie die Wiederaufnahme des Unterrichts bzw. der Praktika, werden durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus derzeit erarbeitet und zeitnah gegeben.“